

## Landtagswahl 2022 – Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die

### **Wahl zum 18. Landtag in Nordrhein-Westfalen**

statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Das Gebiet der Stadt Köln ist für die Landtagswahl in 7 Wahlkreise eingeteilt: Diese 7 Wahlkreise sind in 543 Stimmbezirke und 413 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. April 2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 12:30 Uhr in den Hallen 6 und 9 der Koelnmesse, Deutz-Mülheimer-Straße 111, 51063 Köln, zusammen.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:00 Uhr-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, freitags 08:00 Uhr-12:00 Uhr) oder auch im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/wahlen/landtag/wahlkreise-stimmbezirke-bei-der-landtagswahl-2022> eingesehen werden. Die vor Ort geltenden Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

3. Jede\*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler\*innen sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Der Personalausweis oder der Reisepass müssen mitgebracht werden, damit sich Wähler\*innen auf Verlangen ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede\*r Wähler\*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede\*r Wähler\*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber\*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jedes\*jeder Bewerbers\*Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber\*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der\*Die Wähler\*in gibt

- seine\*ihre Erststimme in der Weise ab, dass er\*sie auf dem linken Teil des Stimm-zettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem\*welcher Bewerber\*in sie gelten soll
- und seine\*ihre Zweitstimme in der Weise, dass er\*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem\*der Wähler\*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine\*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. In einigen Stimmbezirken wird auf der Grundlage von § 45 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 64 der Landeswahlordnung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht getrennt gewählt.

Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

In den betreffenden Stimmbezirken hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die vor Ort geltenden Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten

6. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim

Wahlamt der Stadt Köln  
Dillenburger Str. 68 – 70  
51105 Köln

einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich

- über den auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code,
- per E-Mail an [wahlamt@stadt-koeln.de](mailto:wahlamt@stadt-koeln.de),
- online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de),
- schriftlich oder mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch) oder
- per Fax unter 0221 / 221 – 21922

Der Wahlbrief muss mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vom **19. April 2022 bis 13. Mai 2022** können Wahlberechtigte außerdem persönlich in dem für ihre Meldeanschrift zuständigen **Kundenzentrum (Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr)** oder in der Eingangshalle des Dienstgebäudes **Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr)** die **Direktwahl als Sonderform der Briefwahl nutzen und dort an Ort und Stelle wählen**. Eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

Jede\*r Wahlberechtigte kann sein\*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes NRW)

Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des\*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 29.03.2022

gez. Andrea Blome  
Kreiswahlleiterin